

Jahren üblichen Gestalt des apostolischen Symbolums freilich kommen bei strenger Feststellung der Untheilbarkeit der Glieder mehr als zwölf Artikel heraus, und die Zwölfszahl ist nur dadurch herzustellen, daß man mehrere näher verwandte Artikel zu einem verbindet. (Der Catech. Rom. z. B. verbindet *descendit ad inferos* mit dem folgenden *resurrexit a mortuis, sanctorum oommunionem* mit dem vorhergehenden *sanctam ecclesiam catholicam*. Andererseits ist aber auch der zweitheilige Satz: *qui consoptus est de Spiritu Sancto, natus ex Maria Virgine*, eine Auflösung des ursprünglichen *natus de Spiritu Sancto et Maria Virgine*.) In der That werden in Hinsicht auf den sachlichen Inhalt von vielen Theologen, besonders von den ältern Scholastikern, nicht zwölf, sondern vierzehn Artikel gezählt und diese so vertheilt, wie sie sieben als *articuli Divinitatis* und als *articuli Humanitatis* (Christi) bezeichnet werden. Vgl. Thom. 2, 2, q. 1, a. 8; Bonav. in III, dist. 26, art. 1, q. 1, wo auch näher erörtert wird, wie gerade die thatächlich im Symbolum enthaltenen Artikel nothwendig und hinreichend seien, um ein in den Grundzügen vollständiges *corpus doctrinae fidei* zu constituiren. Von den beiden erwähnten, erst nachträglich beigefügten Artikeln findet sich der erstere *descendit ad inferos* zuerst im 4. Jahrhundert in der Formel von Ravenna, allgem. erst um die Zeit Gregors des Großen. Seine Einschlebung mag äußerlich veranlaßt worden sein durch den Gegensatz zum Apollinarismus; der Hauptgrund aber war gewiß ein innerer, d. h. das Bedürfniß, die Hauptstadien im Leben Christi vollständig darzustellen und das in den *articuli humanitatis* durch je vier Momente charakterisirte Bild der beiden Stände Christi, nämlich des Standes der Erniedrigung und der Erhöhung, harmonisch zu vollenden (vgl. über die harmonische Gliederung und Gruppierung dieser Artikel Schöeben, Dogmatik Buch 6, n. 1133 ff.). Der im letzten Theil des Symbolums beigefügte Artikel *sanctorum oommunionem* ist gewiß noch später hinzugekommen. Er entspricht aber seiner Stellung und Bedeutung nach so ziemlich dem *consoptor unum baptismum* im constantinopolitanischen Symbolum, insofern die Taufe ihrem Wesen nach das Sacrament der Einweihung und Einführung in die Gemeinschaft der Heiligen, d. h. in die Kirche als *unitas fidelium sanctificatorum* ist und dem Getauften die durch die Kirche als Organ des heiligen Geistes zu vermittelnde Vergebung der Sünden effectiv zuteilt; darum bezeichnet auch der Cat. Rom. i. h. a. cap. 2 die durch die Taufe begründete gemeinschaftliche Verbindung der Christen mit Christus als Haupt und die Theilnahme an seinen Süßern als den Grundbegriff der *communio sanctorum*. Auf diese Weise bietet der letzte Theil des Symbolums in organischer Reihenfolge ein Bild der Wirksamkeit des heiligen Geistes, indem er zuerst die Kirche als Sitz und Organ des heiligen Geistes

und seiner Wirksamkeit, hierauf die Gemeinschaft der Heiligen als das vom heiligen Geiste geschaffene Gebiet seiner Wirksamkeit und dann der Reihe nach dessen Hauptwirkungen, die Befreiung von Sünde und Tod und die Verleihung des ewigen Lebens, vorführt. [Schöeben.]

Glaubensbekenntniß oder Glaubenssymbol nennt man jedes auctoritativ festgestellte Formular für das Bekenntniß des kirchlichen Glaubens. Es sind solcher Formulare schon aus alter Zeit viele auf uns gekommen, wie sich aus Denzingers *Enchiridion symbolorum* und aus der Schrift von A. Hahn: *Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der alten Kirche*, Breslau, 2. A. 1877, ersehen läßt. Hier soll nur von den allerwichtigsten die Rede sein.

I. Das apostolische Glaubensbekenntniß. Weil bei allen Erwachsenen der Glaube an die Grundwahrheiten des Christenthums wesentliche Voraussetzung für den Empfang der Taufe ist (Marc. 16, 16. Apg. 8, 37), und weil jederzeit der Taufende sich über das Vorhandensein dieses Glaubens vergewissern mußte, so ergab sich schon in der ersten Zeit des Christenthums wie von selbst das Bedürfniß nach einem *Breviarium fidei*, einem feststehenden kurzen Formulare, dessen sich die Tauflinge zum Bekenntniß ihres Glaubens vor der Taufe bedienen konnten. Dieses mußte selbstverständlich ihnen vorher auctoritativ übergeben und erklärt werden. Rufin (Symbol. apost. c. 2) berichtet im Hinweis auf eine alte Tradition, daß die Apostel gleich nach der Geistesendung vor ihrer Zerstreuung in alle Welt gemeinsam ein kurzes Glaubensbekenntniß aufstellten („zusammgetragen“) haben, das fortan als Erkennungszeichen der ächten apostolischen Predigt dienen und den Gläubigen (vor der Taufe) als Norm ihres Glaubens übergeben werden sollte (*hanc credentibus dandum esse regulam*). Schon vor Rufin hat der hl. Ambrosius (Explan. symbol. bei Mai, *Collectio vett. script.* VII, 156) erklärt, das in der Kirche zu Mailand gebräuchliche Taufsymbol rühre von den zwölf Aposteln her. Es ist gewiß belangreich, daß all' die zahlreichen Taufsymbole des Orients und Occidents, obgleich sie im Einzelnen nicht gleichlautend sind, doch im Großen und Ganzen einen und denselben Typus haben; dieß erklärt sich genügend nur, wenn wirklich schon die Apostel ein kurzes Glaubensbekenntniß aufstellten, dessen Grundlage die Taufformel (in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti) bildete, und das, als von den Aposteln herrührend, überall angenommen, in den einzelnen Kirchen aber mit Rücksicht auf die singularen Verhältnisse und Bedürfnisse im Laufe der Zeit erweitert wurde. Das für die Taufe bestimmte Glaubensbekenntniß nennt schon Eyprian (Ep. 69, n. 7, ed. Hartel) *Symbolum*, d. i. Erkennungszeichen (*σύμβολον* = *ἐξ οὗ συμβόλαται τὸ*). Diese Benennung ward seit dem 4. Jahrhundert im Abendlande zunächst für das bei der Taufe gebräuchliche Glaubensbekenntniß